

Unterhaltungsblatt.

Als Beilage zur Preßburger Zeitung No. 54.

Dienstag, den 11. July 1815.

Die catherische Kohorte.

Die militärischen Kohorten waren nicht die einzigen Waffen, deren sich die französische Regierung unter Napoleon bediente, um gegen ihre Feinde zu kämpfen. Sie hatte auch eine Vereinigung beider Geschlechter zu ihrer Verfügung, welche sie scherzweise nur ihre catherische Kohorte zu nennen pflegte. Alles was die Jugend, die Schönheit, die Anmuth und die Talente in beiden Geschlechtern Reizendes aufzuweisen hatten, fand sich in dieser Gesellschaft vereinigt. Schöne Männer, himmlische Weiber, meistens durch Schulden zu Grunde gerichtet, oder von Goldsucht gequält und unersättlich im Luxus, ließen sich, ohne sich dessen im Geringsten zu schämen, zu den abscheulichsten Mactinationen brauchen. Folgende Geschichte wird eine Probe geben von der Art, wie man diese gefährlichen Agenten zu brauchen pflegte.

Im Jahre 1809 wollte ein Holländer zu Leipzig eine sehr gründliche Abhandlung gegen die französische Regierung drucken lassen. Der Baron D***, der zuerst davon Wind bekam, drückt sich in seinem Berichte an die Regierung folgendermaßen darüber aus: Die Person welche das Manuscript gelesen hat, hat mir gesagt: daß sie nie eine gründlicher abgefaßte Schrift gelesen habe. Voller Thatfachen und Beweise führt dieser Aufruf an alle Souveräne eine Überzeugung mit sich, der man nicht zu widerstehen vermag. Diese Schrift ist wohl die gefährlichste von Allen, welche in irgend einer Sprache gegen unsere Regierung geschrieben worden sind.

Man kann sich leicht denken, daß nun alle geheime Klünste auf der Stelle in Anwendung gebracht wurden. Der unglückliche Holländer ward bald in der Schlinge gefangen, welche ihm Herr v. M. legte, der sich an der Spitze dieser wichtigen Unternehmung befand. Aber, welche Verzweiflung für die französischen Inquisitoren! Sie durchsuchten den Unglücklichen, sie plündern ihn rein aus, trennen seine Kleider auseinander, zerbrechen seine Meubeln, zerschneiden seine Betten und Matrazzen, zerbrechen selbst eine alabasterne Venus — aber nirgends Etwas! nirgends! — Die Schrift ist verschwunden! Ihre Wuth war grenzenlos! — Wo ist das Manuscript, das Sie herausgeben wollten? fragt M. — Ich habe nie eins geschrieben, nie Etwas wollen drucken lassen. — Meine Regierung läßt sich nicht täuschen, mein Herr, die Thatsache ist wahr. Ich will Ihnen noch mehr sagen! ich habe keinen Befehl, Sie Ihrer Freyheit zu berauben; ich soll Sie bloß fragen, ob Sie aus Noth schreiben, und in diesem Falle tariren Sie Ihre Arbeit so hoch Sie wollen. Hier ist ein reich versehenes Portefeuille, ich bezahle sie Ihnen! Oder sind Sie unzufrieden, ohne Anstellung? Hat man Sie bey der neuen Regierung von Holland vergessen? Man wird Ihnen Gerechtigkeit wiederfahren lassen. Sie wissen wohl, die Könige können nicht Alles sehen!

Es thut mir leid, Ihre verführerischen Anerbietungen nicht annehmen zu können. Man hat Ihnen einen falschen Begriff von mir beigebracht. Ich wiederhole es Ihnen, ich habe nie Etwas gegen die französische Regierung geschrieben. —

Da ihn Herr v. M. so unerbittlich sahe und durchaus unverführbar, ließ er ihn nach Frankreich bringen, wo er in ein Staatsgefängniß geworfen wurde. Niemals hat man wieder Etwas von dem unglücklichen Holländer gehört.

Wun
Spür
Besch
auf e
gleich
mitge
Man
zu mi
in der
stand
Zweck
fiction
ten nu
machte
den un
macht l
500 F
Fall de
miflung
ten. I
ten kam
Freunde
sagte der
Hollände
sucht.
Regierun
nuskript
Lichtstrahl
Mann?
Sein Na
Privatma
lich groß,

Aber, wo war die berüchtigte Schrift? durch welches Wunder war sie den Nachforschungen der ministeriellen Spürhunde entzogen worden? — Einige Tage vor seiner Verhaftung hatte der Verfasser einen gerechten Verdacht auf einen Menschen geworfen, der, wie er glaubte, mit ihm gleich dachte, und dem er unvorsichtiger Weise seinen Plan mitgetheilt hatte. In dieser Lage glaubte er sein kostbares Manuscript für den Augenblick einem Freunde anvertrauen zu müssen, der in der Gegend von Prag wohnte und sich in der Zeit gerade zu Leipzig befand. Dieser einzige Umstand machte, daß die Sendung des Herrn v. M. ihren Zweck verfehlte. Aber glaubt ihr, daß die geheime Inquisition hierbey stehen geblieben sey? Keinesweges. Es mußten nun andere Auswege aufgesucht werden. Herr v. M. machte eine zweite Reise nach Deutschland. Er bewachte den untreuen Freund, der den Holländer unglücklich gemacht hatte. Das Unglück hatte für sein Verbrechen nur 500 Franken erhalten. Tausend Thaler waren ihm auf den Fall des Gelingens versprochen worden. Der Plan war mißlungen, also war an keine Belohnung mehr zu denken. In den Unterhandlungen mit dem französischen Agenten kam mandarin überein, daß das Manuscript bey einigen Freunden des Verfassers verwahrt seyn müsse. Hören Sie! sagte der Deutsche: Einige Tage vor der Verhaftung des Holländers hat ihn einer seiner vertrautesten Freunde besucht. Beide dachten ziemlich gleich über die französische Regierung. Ich wollte mein Leben wetten, daß das Manuscript in seinen Händen ist. — Diese Idee war ein Lichtstrahl für den Intriganten, von M. — Wo ist der Mann? — Er wohnt in der Gegend von P** in . . . — Sein Name? — L*, — Was ist er? — Ein bloßer Privatmann, aber reich; ungefähr 40 Jahre alt, ziemlich groß, wohl gewachsen, und seit 2 Jahren Wittwer!

Hat er heftige Leidenschaften? — Er liebt die Wissenschaften, die Künste des Vergnügens, besonders aber die Weiber! — Die Weiber! dann hab' ich ihn! Bin ich glücklich, so sollen Sie 1000 Thaler haben, unterdessen nehmen Sie diesen Wechsel auf 500 Franken — nur um Ihren guten Rath zu belohnen. Herr von M. reiste sogleich nach Paris zurück.

(Die Fortsetzung folgt.)

Der Deutsche Bund.

(Beschluß.)

Art. 15. Die Fortdauer der auf die Rheinschiffahrts-Octroi angewiesenen direkten und subsidiarischen Renten, die durch den Reichsdeputations-schluß vom 25. Febr. 1813 getroffenen Verfügungen in Betreff des Schuldenwesens und festgesetzten Pensionen an geistliche und weltliche Individuen werden von dem Bunde garantirt. Die Mitglieder der ehemaligen Dom- und freyen Reichsstifter haben die Befugniß, ihre durch den erwähnten Reichsdeputations-schluß festgesetzten Pensionen ohne Abzug in jedem mit dem deutschen Bunde im Frieden stehenden Staate verzehren zu dürfen. Die Mitglieder des deutschen Ordens werden ebenfalls nach den in dem Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803 für die Domstifter festgesetzten Grundsätzen, Pensionen erhalten, in so fern sie ihnen noch nicht hinreichend bewilligt worden, und diejenigen Fürsten, welche eingezogene Besitzungen des deutschen Ordens erhalten haben, werden diese Pensionen nach Verhältniß ihres Antheils an den ehemaligen Besitzungen bezahlen. Die Berathung über die Regulirung der Sustentations-Kasse und der Pensionen für die überrheinischen Bischöfe und Geistlichen, welche Pensionen auf die Besitzer des linken Rheinufers übertragen werden, ist der Bundesversammlung

lung vorbehalten. Diese Regulirung ist binnen Jahresfrist zu beendigen; bis dahin wird die Bezahlung der erwähnten Pensionen auf die bisherige Art fortgesetzt.

Art. 16. Die Verschiedenheit der christlichen Religionspartheyen kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.

Die Bundesversammlung wird in Beratung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sey, und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte gegen die Übernahme aller Bürgerpflichten in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne. Jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens bis dahin die von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten.

Art. 17. Das fürstliche Haus Thurn und Taxis bleibt in dem durch den Reichsdeputationschluß vom 25. Febr. 1803 oder späteren Verträgen bestätigten Besiß und Genuß der Posten in den verschiedenen Bundesstaaten, so lange als nicht etwa durch freye Uebereinkünfte anderweitige Verträge abgeschlossen werden sollten. In jedem Falle werden demselben in Folge des Art. 13. des erwähnten Reichsdeputations-Hauptschlusses seine auf Belassung der Posten oder auf eine angemessene Entschädigung gegründeten Rechte und Ansprüche versichert. Dieses soll auch da statt finden, wo die Aufhebung der Posten seit 1803 gegen den Inhalt des Reichsdeputations-Hauptschlusses bereits geschehen wäre, in so fern diese Entschädigung durch Verträge nicht schon definitiv festgesetzt ist.

Art. 18. Die verbündeten Fürsten und freyen Städte kommen überein, den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten folgende Rechte zuzusichern:

Hat er heftige Leidenschaften? — Er liebt die Wissenschaften, die Künste des Vergnügens, besonders aber die Weiber! — Die Weiber! dann hab' ich ihn! Bin ich glücklich, so sollen Sie 1000 Thaler haben, unterdessen nehmen Sie diesen Wechsel auf 500 Franken — nur um Ihren guten Rath zu belohnen. Herr von M. reiste sogleich nach Paris zurück.

(Die Fortsetzung folgt.)

Der Deutsche Bund.

(Beschluß.)

Art. 15. Die Fortdauer der auf die Rheinschiffahrts-Octroi angewiesenen direkten und subsidiarischen Renten, die durch den Reichsdeputations-schluß vom 25. Febr. 1813 getroffenen Verfügungen in Betreff des Schuldenwesens und festgesetzten Pensionen an geistliche und weltliche Individuen werden von dem Bunde garantirt. Die Mitglieder der ehemaligen Dom- und freyen Reichsstifter haben die Befugniß, ihre durch den erwähnten Reichsdeputations-schluß festgesetzten Pensionen ohne Abzug in jedem mit dem deutschen Bunde im Frieden stehenden Staate verzehren zu dürfen. Die Mitglieder des deutschen Ordens werden ebenfalls nach den in dem Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803 für die Domstifter festgesetzten Grundsätzen, Pensionen erhalten, in so fern sie ihnen noch nicht hinreichend bewilligt worden, und diejenigen Fürsten, welche eingezogene Besitzungen des deutschen Ordens erhalten haben, werden diese Pensionen nach Verhältniß ihres Antheils an den ehemaligen Besitzungen bezahlen. Die Berathung über die Regulirung der Sustentations-Kasse und der Pensionen für die überrheinischen Bischöfe und Geistlichen, welche Pensionen auf die Besitzer des linken Rheinufers übertragen werden, ist der Bundesversammlung

lung vorbehalten. Diese Regulirung ist binnen Jahresfrist zu beenden; bis dahin wird die Bezahlung der erwähnten Pensionen auf die bisherige Art fortgesetzt.

Art. 16. Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteyen kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.

Die Bundesversammlung wird in Beratung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sey, und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte gegen die Übernahme aller Bürgerpflichten in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne. Jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens bis dahin die von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten.

Art. 17. Das fürstliche Haus Thurn und Taxis bleibt in dem durch den Reichsdeputationschluß vom 25. Febr. 1803 oder späteren Verträgen bestätigten Besitz und Genuß der Posten in den verschiedenen Bundesstaaten, so lange als nicht etwa durch freye Uebereinkünfte anderweitige Verträge abgeschlossen werden sollten. In jedem Falle werden demselben in Folge des Art. 13. des erwähnten Reichsdeputations-Hauptschlusses seine auf Belassung der Posten oder auf eine angemessene Entschädigung gegründeten Rechte und Ansprüche versichert. Dieses soll auch da statt finden, wo die Aufhebung der Posten seit 1803 gegen den Inhalt des Reichsdeputations-Hauptschlusses bereits geschehen wäre, in so fern diese Entschädigung durch Verträge nicht schon definitiv festgesetzt ist.

Art. 18. Die verbündeten Fürsten und freyen Städte kommen überein, den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten folgende Rechte zuzusichern:

a) Grundeigenthum außerhalb des Staats, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, ohne deshalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu seyn, als dessen eigene Unterthanen.

b) Die Befugniß: 1) Des freyen Wegziehens aus einem deutschen Bundesstaat in den andern, der erweislich sie zu Unterthanen annehmen will, auch 2) in Civil- und Militärdienste desselben zu treten; Beides jedoch nur, in so fern keine Verbindlichkeit zu Militärdiensten gegen das bisherige Vaterland im Wege steht, und damit wegen der dormal vorwaltenden Verschiedenheit der gesetzlichen Vorschriften über Militärpflichtigkeit hierunter nicht ein ungleichartiges, für einzelne Bundesstaaten nachtheiliges, Verhältniß entstehen möge, so wird bey der Bundesversammlung die Einführung möglichst gleichförmiger Grundsätze über diesen Gegenstand in Beratung genommen werden.

c) Die Freyheit von aller Nachsteuer (jus detractus, gabella emigrationis,) in so fern das Vermögen in einen andern deutschen Bundesstaat übergeht, und mit diesem nicht besondere Verhältnisse durch Freyzügigkeits-Verträge bestehen.

d) Die Bundesversammlung wird sich bey ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreyheit und Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen.

Art. 19. Die Bundesglieder behalten sich vor, bey der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung in Frankfurt wegen des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten, so wie wegen der Schiffahrt nach Anleitung der auf dem Kongreß zu Wien angenommenen Grundsätze in Beratung zu treten.

Art. 20. Der gegenwärtige Vertrag wird von allen

Kontrahirenden Theilen ratifizirt werden, und die Ratifikationen sollen binnen der Zeit von 6 Wochen, oder wo möglich noch früher nach Wien an die kais. österr. Hof- und Staatskanzley eingesandt, und bey Eröffnung des Bundes in das Archiv desselben niedergelegt werden.

Zur Urkunde dessen haben sämtliche Bevollmächtigte den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet, und mit ihren Wappen besiegelt; so geschehen, Wien den 8. Jun. 1815.

(L. S.) Fürst von Mettrach; Freyh. von Wessenberg; Karl Fürst von Hardenberg; Wilhelm Freyh. v. Humboldt; Christian Graf von Bernstorff; Joachim Graf von Bernstorff; Aloys Graf von Rechberg und Rodenlöwen; Hans August Fürchtegott v. Globig; E. C. Frh. von Gagern; E. Graf von Münster; E. Graf von Hardenberg; Graf von Keller, zugleich für Braunschweig; Georg Ferdinand Freyh. von Lepel; Johann Freyh. von Türkheim; Freyherr von Minkwitz, substituirt für Herrn von Gersdorf, Großherzogl. Sachsen-Weimarisch Bevollmächtigten und Herzog Sachsen-Gotha'scher und Sachsen-Meinung'scher Bevollmächtigter; C. L. F. Freyh. v. Baumbach; Freyh. Fischler v. Treuberg; Freyh. von Maltzahn; Leopold Freyh. von Plessen; Freyh. von Dertzen; von Wolframsdorf; Freyh. von Frank; Franz Aloys Edler v. Kirchbauer; Marschall von Bieberstein; D. Georg von Wiese, fürstl. Lichtenstein'scher und Reuß'scher Bevollmächtigter; v. Weise; Freyh. von Ketelhodt; v. Berg, fürstl. Waldeck und Schaumburg-Lipp. Bevollmächtigter; Helwing; J. F. Haß; Danz; Schmidt; Gries.

Der sich selbst verbrennende Ehemann.

Ein ehemaliger Restaurateur aus Versailles, Namens Duminil, hatte sich auf ein kleines Gut bey Auffargis zurückgezogen, welches er vor längerer Zeit gepachtet hatte.

Im Jahre 1806 verlor er seine Frau, die er sehr liebte, und deren Grab er täglich besuchte. Am 20. May d. J. nahm Duminil Abschied von seinen Freunden, welchen er ankündigte, daß er eine lange Reise antreten wolle. Als die Nacht hereingebrochen war, grub er seine Frau aus, legte die Grube voll Holz, die Gebeine darauf, band sich die Füße mit einem dicken Drath an eine Klammer, die er in der Mauer neben der Grube befestigt hatte, zündete den Scheiterhaufen an, und stürzte sich hinein. So wurde sein Körper mit den Gebeinen seiner Frau verzehrt. In die Mauer hatte er einen Stein mit folgender Grabschrift eingemauert.

„Hier liegt ein Mann, der fünfzig Jahre glücklich war; er hat im Jahre 1815 seine Asche mit der Asche seiner Frau vermischt.“

In einer der andern Seite des Grabes angebrachten Nische war das Bildniß seiner Frau mit folgender Inschrift;

„Augustin Duminil seine Gattin, Maria Johanna Kabinet, gestorben zu Auffargis am 6. April, fünfzig Jahre alt.“

„Sie war 35 Jahre lang schön; gut und gescheid, ihr ganzes Leben lang; keine Macht wird im Stande seyn, sie zu trennen.“

An der äußern Mauer des Grabes befand sich ein Zettel, worauf mit zitternder Hand geschrieben stand:

„Beklagt mich nicht, denn ich habe es durchaus gewollt; ich habe seit langer Zeit darnach verlangt.“

„Tadelt mich nicht, verachtet mich nicht, spottet meiner nicht. — Ich mache der Gemeinde das Bildniß meiner Gattin zum Geschenk. Am 21. May 1815 um 2 Uhr Morgens, in dem Augenblicke, wo ich mich in die Flamme stürzte, um zu meiner Freundin zu kommen.“

D u m i n i l.